



**Feuerwehr-Verband
des Bezirkes Affoltern**

Statuten

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten für beide Geschlechter.

I. Zweck und Sitz

Art. 1

Zweck und Sitz

Der Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes, des Kantonalen Feuerwehrverbandes sowie der Kantons- und Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens. Es kommt ihm der Status einer juristischen Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB zu. Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitgliedschaft

Im Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern können sein:

- Gemeinden mit allen eingeteilten Gemeindefeuern als Kollektivmitglied
- Selbständige Betriebsfeuerwehren mit allen eingeteilten als Kollektivmitglied (nach Kant. Feuerwehr-Gesetz)
- Zweckverbände mit allen eingeteilten als Kollektivmitglied
- Einzelmitglieder (Art. 4)
- Ehrenmitglieder (Art. 5)

Mitgliedschaft

Art. 3

Über die Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Auflösung

Art. 22

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen beim Statthalteramt Affoltern bis zur Gründung eines neuen Bezirks-Feuerwehrverbandes in Verwahrung gegeben werden.

Einzelmitglied

Art. 4

Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht im aktiven Feuerwehrdienst stehen, sich aber für das Feuerwehrwesen interessieren.

Ehrmitglieder

Art. 5

Personen, die sich um den Feuerwehrverband des Bezirkes Affoltern oder um das Feuerwehrwesen im Bezirk Affoltern besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1997 mit allen ihren seither vorgenommenen Änderungen.

Austritt

Art. 6

Austrittserklärungen sind auf Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Ausschlüsse erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.

Rifferswil, 20. Januar 2006

Feuerwehrverband
des Bezirkes Affoltern

Der Präsident:
Bruno Ruh



Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Der Aktuar:
Marcel Büchner



III. Organisation des Verbandes

IV Kassawesen

Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, oder auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder eintberufen werden. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Einnahmen

Art. 18

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Gemeinden
- Den Jahresbeiträgen der Betriebsfeuerwehren
- Den Jahresbeiträgen der Zweckverbände
- Den Jahresbeiträgen der Einzelmitglieder

Jahresbeiträge

Art. 19

Die Jahresbeiträge werden nach der Anzahl der Eingeteilten bei den Gemeinden, Betriebsfeuerwehren, Zweckverbänden und bei den Einzelmitglieder durch den Kassier mittels Rechnung erhoben. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Entschädigung

Art. 20

Die Entschädigung an die Vorstandsmitglieder und Instruktooren wird durch die Generalversammlung festgelegt

Statutenänderung

Art. 21

Eine Statutenänderung erfolgt:

- Auf Antrag des Vorstandes
 - Auf Beschluss der Delegiertenversammlung
- Die Statutenänderung gilt als genehmigt, sofern ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Anträge

Art. 9

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Art. 10 Stimmberechtigte sind:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Ehrenmitglieder
- Die Einzelmitglieder
- Alle Angehörigen der Feuerwehr

Die Einladung erfolgt durch die Kommandos.

Einladung

Art. 11

Der Vorstand kann Behördenmitglieder sowie Interessierte zur Generalversammlung einladen.

Beschlussfassung

Art. 12

Für alle Beschlussfassungen, mit Ausnahme der Art. 21 und 22, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Geschäfte	<p>Art. 13 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Stimmenzähler - Protokoll der letzten Generalversammlung - Jahresbericht des Präsidenten - Rechnung - Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge - Wahl des Vorstandes - Wahl des Präsidenten - Wahl der Rechnungsrevisoren - Anträge - Ehrungen - Verschiedenes 	Aufgaben und Befugnisse
Vorstand	<p>Art. 14 Der Vorstand des Feuerwehrverbandes des Bezirks Affoltern besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - Vize-Präsident - Kassier - Protokollführer - Aktuar - Stützpunkt-Kommandant - Bezirks-Statthalter <p>Die letzten zwei sind von Amtes wegen im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied ist für die Jugendfeuerwehr im Bezirk verantwortlich.</p>	<p>Art. 15 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretung des Verbandes nach aussen - Die Rechnungsführung - Die Ausführung der Verbandsbeschlüsse - Die Antragstellung an die Generalversammlung betr. Ernennung von Ehrenmitglieder - Die Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung - Durchführen von Bezirkskursen - Durchführen von Kommandantenrapporte - Durchführen von Offizierstage - Durchführung der Erstausbildung der neu eintretenden Feuerwehrleuten - Durchführen von Jugendfeuerwehrrübungen - Veranstaltungen zur Weiterbildung seiner Mitglieder <p>Art. 16 Der Präsident ist Mitglied des Kant. Verbandes</p> <p>Art. 17 Im Namen des Vorstandes führen rechtsverbindliche Unterschriften der Präsident und der Kassier und kollektiv der Aktuar mit dem Präsidenten.</p> <p>Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind nicht wieder wählbar. Die Wahl hat gestaffelt zu erfolgen.</p>
		Rechnungsrevisoren
		Unterschriften